

Ausschreibung Deichmahd für das Teilobjekt 2, FB Merseburg

Leistungsbeschreibung

Auftraggeber:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz
und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Merseburg
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)

Datum

10. März 2026



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben für den Bieter	1
1.1	Vorbemerkungen	1
1.2	Baustelleneinrichtung/ Baustellenzufahrt	1
1.3	Lage und Topographie	2
2.	Kurzbeschreibung der Bauleistungen	2
3.	Leistungsumfang/ Ausführungszeiträume	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Besonderheiten	4
4.	Abrechnung	5

1. Allgemeine Angaben für den Bieter

1.1 Vorbemerkungen

Für die Ausschreibung gilt die VOB in ihrer gültigen Fassung voll umfänglich mit allen Anhängen. Speziell möchten wir für die Hauptgewerke auf die folgenden DIN-Vorschriften verweisen:

- Natur- und Landschaftsschutz DIN 18920

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für Nebengewerke können weitere DIN-Vorschriften gelten. Außerdem gelten die ZTV-W für die entsprechenden Leistungsbereiche. Die Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblätter gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus sind folgende rechtliche Grundlagen in der aktuell geltenden Fassung zu berücksichtigen:

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesbodenschutz- u. Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Die nachstehenden Angaben befreien den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistung maßgebenden Verhältnisse. Der Bieter hat die Möglichkeit, die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle zu jeder Zeit vor Angebotsabgabe anhand der vorliegenden Ausschreibung zu überprüfen. Bei Widersprüchen gilt die Leistungsbeschreibung vor der Baubeschreibung und den beiliegenden Plänen. Die in den Vorschriften genannten Forderungen sind im Sinne dieses Vertrages Mindestanforderungen. Abweichungen oder höhere Anforderungen gemäß Verdingungsunterlagen sind vorrangig. Über Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat sich der Bieter bei der ausschreibenden Dienststelle zu unterrichten. Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfangs, der Art der auszuführenden Leistungen oder der Örtlichkeiten werden nicht anerkannt.

1.2 Baustelleneinrichtung/ Baustellenzufahrt

Eine dauerhafte Baustelleneinrichtung ist nicht möglich. Kosten für die Baustelleneinrichtung und die Räumung sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Die Zufahrten zu den Deichabschnitten erfolgen ausschließlich über das vorhandene Straßennetz unter Aufrechterhaltung des Verkehrs.

Die Wahl der Anfahrts-/ Transportwege bleibt dem AN überlassen. Der Bieter hat die Möglichkeit, sich vor der Angebotsabgabe von den örtlichen Verhältnissen zu unterrichten. Die Nutzung der Zufahrtswege ist durch den AN eigenverantwortlich zu regeln. Alle damit verbundenen Kosten sind in das Angebot einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Soweit öffentliche Straßen und Wege vom Baustellenverkehr genutzt werden, sind diese laufend sauber und in Stand zu halten. Auftretende Schäden in den Straßen u. Wegen durch die erhöhte Verkehrslast sind nach Abschluss der Arbeiten zu beheben. Die laufende Reinigung aller als Zufahrt genutzten Straßen und Wege sowie deren Wiederherstellung zählen zu den Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Es obliegt dem AN, auf seine Kosten Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen zu erwirken und die dazu gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat die Verhandlungen mit Anliegern über Befahrens- und Ablagerungsmöglichkeiten sowie Ausführungszeitpunkt in Abhängigkeit von der Feldbestellung zu führen. Fahrspuren und Lagerflächen im Gelände sind vom AN nach Fertigstellung der Arbeiten dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen. Entschädigungsforderungen der Anlieger gegen den AG sind vom AN zu zahlen, soweit dieser die Forderungen zu vertreten hat.

Der vorhandene Baumbestand ist zu schützen hierbei entstehende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

1.3 Lage und Topographie

Die Lage der einzelnen Deichabschnitte ist dem jeweiligen Lageplan in der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Kurzbeschreibung der Bauleistungen

Im Leistungsverzeichnis sind die genauen Abschnitte der Deiche, die zu bearbeiten sind, aufgelistet. An den Deichen sind Böschungsneigungen von 1:2 bis 1:3, teilweise auch etwas steiler, Böschungslängen bis zu 10,00 m und Kronenbreiten zwischen 1,50 m und 4,00 m vorhanden.

Jeder Deich ist im Bereich seiner gesamten Länge und Abwicklung zu mähen. Grundsätzlich ist bis an ggf. vorhandene Zäune, Mauern oder Gebäude heran zu mähen. Böschungen in Bereichen von Überfahrten und Rampen sind mit zu mähen, ebenso Bermen und Deichschutzstreifen.

Die Leistungen umfassen die Mahd

- der land- und wasserseitigen Deichschutzstreifen
- der wasserseitigen Deichböschung
- der Deichkrone und
- der landseitigen Deichböschung einschließlich der Böschung für den Deichverteidigungsweg bzw. der landseitigen Berme.

Jeder Deich darf nur mit zulässigen Mähgeräten (mit geringem Bodendruck, max. 10 N/cm²) befahren werden.

Die Mähgeräte sind so einzusetzen und zu betreiben, dass die Höhe des verbleibenden Bewuchses max. 7 cm beträgt. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Schnitthöhe ist die Mähgeschwindigkeit der jeweiligen Deichbeschaffenheit anzupassen. Beschädigungen der Grasnarbe sind auszuschließen. Eventuelle Fahrspuren auf den Böschungen sind umgehend zu beseitigen.

Vor der maschinellen Mahd muss eine Mahd von Hand an ggf. vorhandenen Hindernissen, wie z.B. Hektometersteinen, Zäunen, Bäumen, Baumstubben, Schildern, Deichschranken oder -absperungen und sonstigen Bauwerken durchgeführt werden. Hierbei ist in einem Abstand von max. 1,00 m zum Hindernis auszuführen.

In der LV-Pos. Handmahd ist auch das Ausmähen und Entfernen von Wurzelschossern und anderem wilden Aufwuchs einzukalkulieren.

Das Mähgut ist spätestens 7 Tage nach der Mahd vom gesamten Deich abzuharken, aufzuladen und zu entsorgen.

Schutt und Unrat (Bauschutt, Holz, Plaste, Metall und sonstige Abfälle), der sich auf den zu bearbeitenden Flächen befindet, ist abzusammeln, zu sortieren und zu entsorgen. Die Bauschuttbeseitigung wird nicht gesondert vergütet und hat nach LAGA Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln“ (Ausgabe 2004) zu erfolgen.

Das Mähgut ist sofort von den Böschungen im Abflussprofil zu beräumen, um bei erhöhten Wasserständen ein Versatz durch abschwimmen zu vermeiden.

Die zur Abrechnung auch für Zwischenrechnungen erforderlichen Aufmaße sind grundsätzlich gemeinsam vom Beauftragten des AG und Vertreter des AN durchzuführen.

3. Leistungsumfang/ Ausführungszeiträume

3.1 Allgemeines

Gegenstand der Vergabe ist die Grasmahd an den Deichen im Flussbereich Merseburg im Bereich der Landkreise Saalekreis und Burgenlandkreis.

Die Mäharbeiten sind ausschließlich mit Rotations- oder Doppelmessermähwerken durchzuführen.

Eine Schlegelmahd ist unzulässig und ausdrücklich verboten.

Der Ausführungszeitraum je Mahd beträgt 5 Wochen.

**Die 1. Mahd umfasst den Zeitraum vom 15. Juni bis 17. Juli im ersten Jahr.
In den Folgejahren jeweils ab den 14. Juni 2027, 19. Juni 2028 und 18. Juni 2029.**

**Die 2. Mahd umfasst den Zeitraum vom 14. September bis 16. Oktober im ersten Jahr.
In den Folgejahren jeweils ab dem 13. September 2027, 18. September 2028 und 17. September 2029.**

3.2 Besonderheiten

Die Abrechnung erfolgt Jahresscheibenweise und ist im Leistungsverzeichnis Aufgegliedert.

Absperreinrichtungen, Hektometersteine und Beschilderungen auf dem Deich dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Hektometersteine weisen die Deichstationierung aus, sie stehen neben der Deichkrone an der luftseitigen Böschungsoberkante. Der Abstand zwischen den Steinen beträgt 200 m. Sie sind vor Beginn der maschinellen Mahd ausreichend zu markieren. Hektometersteine, die nachweislich vom Auftragnehmer beschädigt wurden, werden mit 150,00 Euro (Brutto) in Rechnung gestellt und von der Abrechnungssumme des Auftragnehmers einbehalten.

Teilweise ist das Gelände schwer zugänglich, so dass mit Behinderungen zu rechnen ist. Für Transporte über öffentliche Straßen hat der Auftragnehmer selbst die eventuell erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Dienststellen einzuholen.

Die Reinigung dieser Verkehrsflächen wird nicht gesondert vergütet. Die Reinhaltung der Baustelle und der Zufahrtswege von Verschmutzungen und anfallendem Material ist ständig sicherzustellen. Anliegern ist der ungehinderte Zugang zu ihren Grundstücken zu gewährleisten.

Auf die möglichen ungünstigen Auswirkungen von Schlechtwetterperioden und eventuellen Starkniederschlägen wird hingewiesen. Das Hochwasserrisiko für Baustelleneinrichtungsgegenstände (Maschinen, Geräte) liegt uneingeschränkt beim

Auftragnehmer. Witterungseinflüsse und deren Folgen bedingen keinen Anspruch auf Ersatz oder besondere Vergütung. Für längere Transportstrecken durch eventuelle Umleitungen können keine Mehrkosten beansprucht werden.

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherheit der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizuhalten.

Es ist daher eine Beweissicherung über die Zufahrtstraße und ggf. die angrenzenden Gebäude und Grundstücksbegrenzungen vor Beginn der Baumaßnahme und nach Abschluss durchzuführen, um den AG von jeglichen Forderungsansprüchen Dritter, die die Baudurchführung betreffen, freizuhalten. Die Kosten hierfür sind in die Einzelpositionen einzurechnen.

Die Zufahrten zum Deich sind mit Absperrbügeln gegen unbefugtes Befahren gesichert. Zu Beginn der Mäharbeiten werden diese nach Abstimmung vom AG geöffnet.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der durchgeführten Arbeiten an den Deichen erfolgt nach Beendigung und Abnahme der Arbeiten entsprechend des Leistungsverzeichnisses. Mehrleistungen und –mengen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen und diese müssen vor Ausführung vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Vom Auftragnehmer ausgeführte, aber vom Auftraggeber nicht schriftlich beauftragte Mehrleistungen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Grundlage für die Abrechnung ist ein durch den Auftraggeber bestätigtes Aufmaß.

Eine Rechnung ohne dazugehöriges Aufmaß kann nicht bearbeitet werden.